

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ Kißlegg

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S 161) hat der Gemeinderat Kißlegg n der Sitzung am 24.10.1990 folgende Satzung über die förmliche Feststellung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ Kißlegg beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ Kißlegg

In der Gemeinde Kißlegg wird das Gebiet „Ortskern“ als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt:

Im Norden bzw. Osten:

Nördliche Grenze von Flst. 165/2 (Gebäude Gartenstraße 20/2), Teilfläche von Flst. 161, nördliche Grenze von Gebäude Blumenstraße 14 und Flurstück 174, Teilfläche von Flurstück 184/1 (Gebäude Schloßstraße 41/1), westliche und nördliche Grenze von Gebäude Schloßstraße 43, Schloßstraße (Flurstück 105), nördliche Grenze der Hafnergasse (Flurstück 313/1), nördliche und östliche Grenze von Gebäude Hafnergasse 8, östliche und südliche Grenze von Gebäude Schloßstraße 34 mit a und der übrigen Nebengebäude, Teilfläche Flurstück 76, östliche Grenze von Flurstück 130/4 sowie der Gebäude Schloßstraße 26 und 28, östliche und südliche Grenze von Gebäude Schloßstraße 22, östliche Grenze der Schloßstraße (Flurstück 105), gedachte Grenzlinie nördlich des Neuen Schlosses bis zur nordwestlichen Grundstücksecke von Flurstück 324, nördliche Grenze der Flurstücke 324,325,326/3 und Gebäude Schützengasse 12, östliche Grenze des Schlossparks (Flurstück 120), bis zur Einmündung des Johann-Georg-Fischer-Weges, Parkstraße (Flurstück 121), nördliche, östliche und südliche Grenzen von Flurstück 269, Teilfläche von Flurstück 265 (Gebäude Emmelhofer Straße 13), östliche und südliche Grenze von Flurstück 268/2 (Gebäude Parkstraße 6), Parkstraße (Flst. 121), südliche Grenze von Flurstück 328/2 (Gebäude Parkstraße 5) Bis zur Grenze von Flurstück 120 (Schlosspark), östliche Grenze von Gebäude Schützengasse 12 und der Flurstücke 323/1 und 326/5, östliche und südliche Grenze von Flurstück 326/4, Teilfläche von Flurstück 327 (Gebäude Emmelhofer Straße 1), nördliche Grenze von Gebäuden Herrenstraße

29, 37 b und 37, Emmelhofer Straße (Flst. 339), Teilfläche von Flurstück 241/1 und 330 (Schulgebäude) zur Wangener Straße (Flst. 337) bis zur Abzweigung des Löhleweges, östliche Grenze des Löhleweges (Flurstück 413/3) bis zur Jägerstraße, nördliche Grenze der Jägerstraße (Flurstück 400/1), westliche Grenze der Flurstücke 24, 27/4 (Gebäude Jägerstraße 28), 27 (Gebäude Jägerstr. 32) bis zur Kißlegger Ach.

Im Süden:

Nördliche Grenze der Kißlegger Ach (Flurstück 8) und des Auslaufs des Zellersees (Flurstück 538) bis zu Flurstück 4.

Im Westen:

Westliche Grenze von Flurstück 4, Gebäude Klosterhof 3 und Kirchmoosstraße 2, südliche Grenze der Gebäude Kirchmoosstraße 1 und 3, westliche Grenze der Kirchmoosstraße (Flurstück 94) und der St.-Anna-Straße (Flurstück 75/1), Teilfläche von Flurstück 161/1 (Gebäude St.-Anna-Straße 22 und 24) mit einer gedachten Grenzlinie bis zur südwestlichen Grundstücksecke von Flurstück 161/2 (Gebäude Gartenstraße 16), Flurstück 165/1 (Gebäude Gartenstraße 20/1) und Flurstück 165/2 (Gebäude Gartenstraße 20/2).

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 24.10.1990. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§2

Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des Besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch werden geschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kißlegg in Kraft.

Kißlegg, den 24.10.1990

gez.

Endres

Bürgermeister